

**SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG DEMOKRATIEWISSENSCHAFT
AN DER UNIVERSITÄT REGENSBURG**

Vom 16. Juni 2025

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Demokratiewissenschaft an der Universität Regensburg vom 30. April 2019 wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden unter I. nach der Angabe „§ 12“ die Worte „Anerkennung und“ eingefügt.
2. In § 5 Satz 2 wird vor dem Spiegelstrich mit den Worten „in allen Fragen der Studienplanung (u.a. Auslandsaufenthalt),“ der folgende neue Spiegelstrich eingefügt: „- bei Fragen der Bewerbung, insbesondere zu den Qualifikationsvoraussetzungen / zum Eignungsverfahren“.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „BayHSchG“ ersetzt durch die Worte „Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)“
 - b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung: „¹Zum Betreuer oder zur Betreuerin für die Masterarbeit können alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 und Satz 3 Alt. 1 / Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHIG sowie mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch promovierte Personen nach Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 und Alt. 3 / Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayHIG der Universität Regensburg, die in die Lehre des Studiengangs einbezogen sind, bestellt werden.“
4. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „Art. 41 Abs. 2 BayHSchG“ ersetzt durch die Angabe „Art. 51 Abs. 2 BayHIG“.
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe „Art. 18 Abs. 3 BayHSchG“ ersetzt durch die Angabe „Art. 26 Abs. 2 BayHIG“.
5. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „§ 12“ werden in der Überschrift die Worte „Anerkennung und“ eingefügt.

- b) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung: „¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind. ³Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.“
- c) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG“ ersetzt durch die Worte „weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien“.
- d) In Abs. 3 Satz 1 werden vor dem Wort „Anrechnung“ die Worte „Anerkennung und“ eingefügt.
- e) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Anrechnung“ die Worte „Anerkennung und“ eingefügt.
 - bb) In Satz 5 werden vor dem Wort „Anrechnung“ die Worte „Anerkennung oder“ eingefügt.
 - cc) In Satz 7 werden vor dem Wort „Anrechnung“ die Worte „Anerkennung oder“ eingefügt.
 - dd) Satz 8 werden nach dem Wort „Anerkennung“ die Worte „und Anrechnung“ eingefügt sowie die Angabe „Art. 63 BayHschG“ ersetzt durch die Angabe „Art. 86 BayHIG“.
6. In § 20 Abs. 5 wird der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3 und ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „²Übernimmt eine Person nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 oder Alt. 3 die Betreuung der Masterarbeit, muss der Zweitgutachter oder die Zweitgutachterin teilgebietsnaher Professor oder teilgebietsnahe Professorin des Instituts für Politikwissenschaft der Universität Regensburg sein.“
7. In § 23 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 4 und 6“ ersetzt durch die Angabe „Abs. 3 und 5“.
8. In § 24 Abs. 3 erhalten die Sätze 1 bis 3 folgende neue Fassung: „¹Wird eine Hausarbeit erstmals nicht bestanden, so ist sie innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens nach Ermessen des Prüfers oder der Prüferin entweder zu überarbeiten (Nachbesserung) oder unter Bearbeitung eines neuen Themas zur erneuten Bewertung vorzulegen. ²Ist die Hausarbeit auch nach der ersten Wiederholung nicht bestanden, wird dem Kandidaten oder der Kandidatin eine weitere Frist von acht Wochen für eine zweite Wiederholung gesetzt; Satz 1 gilt hinsichtlich der Form der Wiederholung (Nachbesserung oder Bearbeitung eines neuen Themas) entsprechend. ³Wird die Hausarbeit auch nach dieser zweiten Wiederholung als nicht ausreichend bewertet, ist sie endgültig nicht bestanden.“
9. § 26 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 erhält folgende neue Fassung: „²In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die nach Satz 1 vergebene Note mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 50% verrechnet wird und so nach Maßgabe von § 27 Eingang in die Gesamtnote der Masterprüfung findet oder dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 24 Abs. 1, 2, 3 oder 5 mehr eingeräumt wird und damit die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden gilt.“
- b) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.

10. In § 31 wird die Angabe „Art. 69 BayHSchG“ ersetzt durch die Angabe „Art. 101 BayHIG“.

§ 2

¹Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt auch für alle bereits immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 11. Juni 2025 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 16. Juni 2025.

Regensburg, den 16. Juni 2025

Universität Regensburg

Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 16. Juni 2025 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 16. Juni 2025 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. Juni 2025.